Lesefassung
(Stand: 20.03.2025)

Fassung: Verkündungsblatt Heft 6 – Nr. 3 / 2000, zuletzt geändert am 18.03.2025 (Verkündungsblatt Heft 200 – Nr. 3 / 2025 vom 20.03.2025)

Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim

- Für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen,
- für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

gilt folgende Gebühren- und Entgeltordnung:

I. Weiterbildungsstudiengänge

§ 1 Grundsatz

1. Von den gemäß der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge werden Gebühren erhoben. Die Beiträge für Studentenwerk und Studierendenschaft sowie der Verwaltungskostenbeitrag bleiben davon unberührt.

2. Für jeden Weiterbildungsstudiengang wird eine gesonderte Gebühr festgesetzt, deren Höhe unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze ermittelt wird.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem der Universität entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse, dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studienganges und der finanziellen Situation des / der einzelnen Studierenden.

2. Der Aufwand der Universität beinhaltet die der Universität entstehenden Kosten. Dazu gehören die Kosten für vorhandenes und zusätzlich beschäftigtes Personal (Personalkosten) die Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln (Sachkosten) sowie ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % der Personal- und Sachkosten.

3. Von dem festgestellten Aufwand der Universität kann ein Abschlag von jeweils bis zu 50 % vorgenommen werden
   - bei einem besonderen staatlichen oder hochschulpolitischen Interesse
   - bei Markteinführung des Studiengangs.

4. Die Gebühr pro Studierendem errechnet sich aus dem festgestellten Aufwand der Universität unter Berücksichtigung eventueller Abschläge dividiert durch die Anzahl der Studienplätze für den Weiterbildungsstudiengang. Die Gebührenhöhe wird in der Zulassungsordnung festgelegt.

5. Soweit die Kosten des Weiterbildungsstudiengangs von Dritten übernommen werden, wird die Gebühr entsprechend reduziert.

II. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen

§ 3 Grundsatz

Von Personen, die an nicht studiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen, werden Entgelte erhoben.

§ 4 Entgeltbemessung

1. Die Höhe der Entgelte sind in entsprechender Anwendung des § 2 zu ermitteln.

2. Für Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen, die mit gleichartigen Angeboten privater Unternehmen konkurrieren, werden marktübliche Entgelte festgesetzt.

III. Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 5 Grundsatz und Gebührenbemessung

1. Personen, die an einzelnen Veranstaltungen des grundständigen Studiums teilnehmen wollen, werden auf Antrag als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen. Die Zulassung ist vom Nachweis der zu entrichtenden Gebühr abhängig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden. Die Höhe der Gebühren beträgt:

Bei Teilnahme	WS 2000/2001 bis WS 2001/2002	Ab SoSe 2002
Bis zu 4 SWS	150 DM	100 €
Von mehr als 4 SWS	200 DM	150 €

2. Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Als Nachweis ist der gültige Studienausweis vorzulegen.

3. Für die Erbringung von Studienleistungen und Ablegung von Prüfungen (§ 13 Abs. 5 Satz 2 NHG) werden gesonderte Gebühren in Höhe von 60 € pro Prüfung erhoben.

4. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nur, wenn sämtliche belegte Lehrveranstaltungen ausfallen. Teilbeträge werden nicht erstattet.

5. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich Gasthörerinnen und Gasthörern angeboten werden, richtet sich die Kostenermittlung und Gebührenfestsetzung nach § 2.

IV. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

§ 6 Grundsatz und Gebührenbemessung[1]

1. *Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang einschreiben, entrichten neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag eine Studiengebühr pro Semester in folgender Höhe:*

   Gruppe I 250 €

   Gruppe II 500 €

2. *Zur Gruppe I gehören die Studiengänge der Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik sowie Kunst und Kunstwissenschaft.*

   Zur Gruppe II gehören Studiengänge der Fächergruppe Naturwissenschaften.

V. Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

§ 7 Grundsatz

Hochschuleinrichtungen dürfen Außenstehenden nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt zur Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Einrichtungen und das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

Hochschuleinrichtungen sind Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

Für die Überlassung gelten die Bedingungen der „Ordnung für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen im Bereich der Universität Hildesheim vom 08. Juli 1998"[2].

§ 8 Entgeltbemessung

1. Die Überlassungsentgelte müssen die durch die Nutzung entstehenden zusätzlichen Kosten, einschließlich der Kosten für den nutzungsbedingten Verschleiß, decken. Sie sollen darüber hinaus einen angemessenen Anteil an den Gemeinkosten enthalten.

---

[1] § 6 ist nicht mehr anwendbar. Es gilt § 13 Abs. 4 NHG in der aktuellen Fassung vom 02.02.2022: Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr von 800 Euro.

[2] Aktuelle Fassung vom 06.11.2013: Heft 80 - Nr. 12 / 2013 (26.11.2013)

2. Die Entgelte für die im Einzelnen überlassenen Einrichtungen werden durch die „Ordnung für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen im Bereich der Universität Hildesheim vom 08. Juli 1998"[3] geregelt. Diese Ordnung wird bei Bedarf den sich verändernden Bedingungen angepasst.

VI. Ermäßigung und Befreiung

§ 9 Ermäßigung und Befreiung

1. Auf Antrag können die in dieser Ordnung aufgeführten Gebühren und Entgelte mit Ausnahme der Entgelte nach Abschnitt V in Härtefällen teilweise oder vollständig erlassen werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Person
   – Sozialhilfe empfängt,
   – erwerbslos ist,
   – Wehr- oder Wehrersatzdienst leistet,
   – in einem Ausbildungsverhältnis steht oder
   – sich im Erziehungsurlaub befindet.

2. Liegt die Teilnahme an Veranstaltungen der Universität bzw. die Nutzung von Universitätseinrichtungen im besonderen Interesse der Universität, so kann auf die Erhebung von Gebühren und Entgelten auch vollständig verzichtet werden.

VII. Anpassungsklausel

§ 10 Überprüfung und Anpassung der Gebühren- und Entgeltsätze

Die nach dieser Ordnung festgesetzten Gebühren und Entgelte werden mit dem Ziel der Anpassung im Abstand von drei Jahren überprüft.

VIII. Fälligkeiten

§ 11 Fälligkeiten

1. Gebühren nach § 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 und § 6 Nr. 1 sind vor Semesterbeginn zu zahlen.

2. Entgelte nach § 4 Nr. 1 und Gebühren nach § 5 Nr. 5 sind vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.

3. Gebühren nach § 5 Nr. 3 und Entgelte nach § 8 sind nach Rechnungsstellung zu zahlen.

---

[3] Aktuelle Fassung vom 06.11.2013: Heft 80 - Nr. 12 / 2013 (26.11.2013)

IX. Übergangsregelung

§ 12 Übergangsregelung

Für Studierende in Weiterbildungsstudiengängen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeschrieben sind, gilt für diesen Studiengang § 2 der Gebührenordnung in der Fassung vom 8. Juli 1998.

X. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entgeltordnung der Universität Hildesheim vom 8. Juli 1998 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Nr. 1/98 vom 23.09.1998) außer Kraft.